

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Einrichtung  
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen  
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)  
Vom 12.11.2002**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

**Mittagsbetreuungsgebührensatzung**

---

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Benützung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
  
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
  - a) mit Ablauf des Schuljahres,
  - b) bei Abmeldung von der Schule,
  - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 7 Tagen nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

### § 4

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli monatlich:

für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind)	40,00 €
für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind)	30,00 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind)	30,00 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind)	20,00 €
für den Besuch an einem Tag	5,00 €.
- (2) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Benützungsg Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Soweit der Gemeinde Attenkirchen keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist möglich.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, den 12.11.2002

(S)

Niedermeier  
Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 12.11.2002 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.11.2002 ausgehängt und am 28.11.2002 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 29.11.2002

(S)

Niedermeier  
Erste Bürgermeisterin